

Antrag zur Stromlieferung

Vertragspartner / Lieferant: Bürger speichern Energie eG (BSE)



Bürger speichern Energie eG - Goldener Steig 40 - 94116 Hutthurm
Tel.: 08505 - 916 25 46 || info@bseeg.de || www.bseeg.de

1. Auftraggeber: (Wer wird Vertragspartner?)

Name / Vorname (ggf. Firma, Verein etc.)

Telefon

Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten, insbesondere meine E-Mail-Adresse, zur Information über Aktivitäten von Bürger speichern Energie eG genutzt werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Ich willige ein, dass Bürger speichern Energie eG der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten zu diesem Vertrag übermittelt, sowie von dieser erhält. Die Einwilligung ist Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale kann Bürger speichern Energie eG den Antrag ablehnen oder Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen verlangen.

2. Lieferanschrift: (Wo wird die Energie verbraucht?)

Straße / Hausnummer

PLZ, Ort

3. Rechnungsanschrift: (falls abweichend von Lieferanschrift)

Name / Vorname (ggf. Firma, Verein etc.)

Straße / Hausnummer

PLZ, Ort

4. Zählerinformationen:

Zählernummer

Bisheriger Versorger (Entfällt bei Einzug)

Jahresstromverbrauch in kWh (ggf. Anzahl der Personen im Haushalt)

5. Zusätzlich bei Neueinzug:

Datum der Schlüsselübernahme/Wohnungsübernahme

Anfangszählerstand

6. Lieferpreis: Für die Lieferung von elektrischer Energie am vereinbarten Abnahmeort wird aufgrund des derzeit gültigen Tarifs folgendes berechnet:

<input type="checkbox"/> BSE Privat	BSE Privat Ökostrom
+ Grundpreis 12,75 €/Monat	+ Grundpreis 12,75 €/Monat
BSE Gewerbe	BSE Gewerbe Ökostrom
+ Grundpreis 14,50 €/Monat	+ Grundpreis 14,50 €/Monat

Die Preise für Privat sind Bruttopreise (Endpreise) inkl. aller Steuern in der zurzeit gültigen gesetzlichen Höhe. Gewerbesteuern sind netto

7. Unser Ökostrom stammt zu 100% aus Wasserkraft

8. Serviceverpflichtung von BSE-Strom und Vollmacht:

BSE-Strom kündigt in Vollmacht der Kundin / des Kunden den bestehenden Stromliefervertrag.

9. Sonstiges: Die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Stromlieferung von BSE-Strom“ sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Stromliefervertrag wird zu dem in unserer Bestätigung genannten Termin wirksam.

10. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Bürger speichern Energie eG, Goldener Steig 40, 94116 Hutthurm, Tel. 08505/9162546, Fax: 08505/9162547, E-Mail info@bseeg.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

SEPA-Basis-Lastschriftmandat: Ich ermächtige BSE- Strom, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von BSE-Strom auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Ort, Datum

Unterschrift der Kundin / des Kunden

BSE-Strom bittet die Kundin / den Kunden, von BSE-Strom für alle anfallenden Abschlags- und Rechnungsbeträge widerruflich ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen. einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt.

Unterschrift Kontoinhaber/-in

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromlieferung von BSE-Strom

Nachname/Vorname Kontoinhaber/-in (falls abweichend von Punkt 3)

Straße/Hausnummer (falls abweichend von Punkt 3)

PLZ, Ort (falls abweichend von Punkt 3)

Name des Kreditinstituts

Sitz des Kreditinstituts

IBAN

Ort, Datum

Stand: 15.07.2021

MA-Nr.: 10

Senden Sie bitte den Vertrag mit der Kopie der letzten Stromrechnung an:

Bürger speichern Energie eG
Goldener Steig 40

94116 Hutthurm

1. Zustandekommen des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn:

Der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und BSE-Strom kommt zustande, wenn der Kunde den Auftrag zur Stromlieferung erteilt und dem Kunden unverzüglich im Sinne des § 20a Abs. 1 EnWG die Vertragsbestätigung von BSE-Strom in Textform zugeht. BSE-Strom teilt dem Kunden das Datum des Lieferbeginns mit. Das Datum des Lieferbeginns richtet sich danach, dass BSE-Strom eine Bestätigung des Verteilnetzbetreibers sowie, bei einem Lieferantenwechsel, die Kündigungsbestätigung des bisherigen Lieferanten vorliegt. Beide Bestätigungen werden durch BSE-Strom eingeholt.

2. Gegenstand des Stromlieferungsvertrags:

Auf der Grundlage dieses Stromlieferungsvertrages liefert BSE-Strom dem Kunden an der vereinbarten Lieferanschrift Strom in Niederspannung. Nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrages sind der Netzanschluss und die Anschlussnutzung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber zuständig. Nicht Gegenstand dieses Stromlieferungsvertrages sind auch der Messstellenbetrieb und die Messung. Hierfür ist der jeweilige Verteilnetzbetreiber oder ein vom Kunden beauftragter Dritter zuständig.

3. Dauer des Stromlieferungsvertrags, Kündigungsmöglichkeiten:

Der Stromliefervertrag wird für 12 Monate abgeschlossen. Er kann vom Kunden und von BSE-Strom nach Ablauf der ersten 12 Monate jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Auszug kann der Kunde den Stromliefervertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Auszugstermin kündigen (Ziffer 7). Der Kunde kann bei Preisänderungen (Ziff. 5), bei Preisanpassungen innerhalb eines Garantiezeitraums (Ziff. 6) und bei Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziff. 12) den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Termin der angekündigten Änderung kündigen. Das gesetzliche Recht des Kunden und BSE-Strom zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform. BSE-Strom wirkt am unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel mit.

4. Lieferpreis:

Der Lieferpreis ist ein Endpreis. Mit ihm sind die auf die Stromlieferung entfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen (u.a. EEG-Umlage, KWKG-Aufschlag) und die sonstigen Kosten wie Strombeschaffungskosten, Netznutzungsentgelte, mit den Netznutzungsentgelten erhobene Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, die Konzessionsabgaben. Aktuelle Informationen über den geltenden Lieferpreis sind unter www.bseeg.de oder überregional telefonisch erhältlich.

5. Preisänderungen:

BSE-Strom wird den Lieferpreis durch Preisänderungen an die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Kosten anpassen. BSE-Strom wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Monats.

6. Preisgarantie:

Auf Grund derzeit starker Strompreisschwankungen bei der Beschaffung können wir keine Preisgarantie gewähren. Der Strompreis wird nach den tatsächlichen Börsenpreisen zuzüglich gesetzlicher Umlagen und einer Gewinnmarge angepasst.

7. Umzug, Auszug:

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands besteht der Stromliefervertrag fort. Der Kunde teilt BSE-Strom seine neue Lieferanschrift spätestens zwei Wochen vor dem Umzug mit. Bei einem Auszug oder wenn sich der Kunde bei einem Umzug für einen neuen Lieferanten entscheidet kann der Kunde den Stromliefervertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Auszugstermin kündigen. Erfolgen die Mitteilung oder die Kündigung verspätet oder gar nicht, so haftet der Kunde gegenüber BSE-Strom für den an der ursprünglichen Lieferanschrift bis zur Beendigung des Stromlieferungsvertrags entnommenen Strom, soweit ihrerseits BSE-Strom gegenüber dem örtlichen Verteilnetzbetreiber für den entnommenen Strom haften muss.

8. Abrechnung, Zahlungen:

BSE-Strom setzt monatliche Abschläge fest, die sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden richten. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird BSE-Strom dies angemessen berücksichtigen. BSE-Strom bietet dem Kunden die Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder durch Überweisung an. BSE-Strom bucht die Abschläge jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat ab, wenn ein SEPA-Mandat erteilt ist. Sollte der 15. eines Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, bucht BSE-Strom am darauffolgenden Werktag ab. Erteilt der Kunde BSE-Strom kein SEPA-Mandat, oder widerruft der Kunde ein bereits erteiltes SEPA-Mandat, so geht der Kunde die Verpflichtung ein, die Abschläge bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu überweisen. Der Kontoinhaber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zulasten des Kontoinhabers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch BSE-Strom verursacht wurde. Der Stromverbrauch wird durch den jeweiligen Messstellenbetreiber erfasst und durch diesen oder durch den Verteilnetzbetreiber jährlich an BSE-Strom mitgeteilt. BSE-Strom erstellt auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge eine jährliche Stromrechnung. Ein Guthaben aus der Stromrechnung wird

BSE-Strom dem Kunden überweisen, soweit keine offenen Forderungen gegen den Kunden vorliegen. Eine Nachforderung aus der Stromrechnung wird BSE-Strom bei erteiltem SEPA-Mandat zum Fälligkeitszeitpunkt abbuchen, andernfalls ist sie vom Kunden zu dem auf der Stromrechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Stromrechnung, an BSE-Strom zu überweisen. Einwände gegen die Festsetzung der Abschläge und gegen Stromrechnungen berechneten den Kunden gegenüber BSE-Strom zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsvorweigerung nur, (1.) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder (2.) sofern (a.) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und (b.) der Kunde von dem Messstellenbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und (c.) solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Gegen Ansprüche von BSE-Strom kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9. Berechnungsfehler:

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von BSE-Strom zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt BSE-Strom den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Störungen des Netzbetriebs:

Soweit die Stromversorgung wegen Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzan schlusses unterbrochen ist, ist BSE-Strom von ihrer Verpflichtung zur Stromlieferung befreit. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden wegen Störungen des Netzbetriebs ist derjenige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzan schluss der Kunde zur Entnahme von Strom nutzt. BSE-Strom wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie BSE-Strom bekannt sind oder durch BSE-Strom in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher:

BSE-Strom beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei V. Wenn BSE-Strom der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). BSE-Strom ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Rechte von BSE-Strom und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt. Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

12. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird BSE-Strom dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten in Textform mitteilen. Der Kunde kann der Änderung innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung in Textform widersprechen. Tut der Kunde dies nicht, so gilt seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt. BSE-Strom wird den Kunden hierauf in der Mitteilung der Änderung hinweisen.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Bürger speichern Energie eG, Goldener Steig 40, 94116 Hutthurm, Fax: 08505-9162547

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

.....

Bestellt am / erhalten am (*)

.....

Name der / des Verbraucher (s)

.....

Anschrift des / der Verbraucher(s)

.....

Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

.....

Datum

.....
(* unzutreffendes bitte streichen)